

Merkblatt zum Antrag auf Erteilung einer Versteigerer-Erlaubnis (§ 34 b GewO)

Der Antrag auf Erteilung einer Versteigererlaubnis nach § 34 b Gewerbeordnung ist beim Landkreis Cuxhaven mit dem entsprechenden Antragsvordruck zu stellen, wenn sich der Wohn- oder Betriebssitz im Landkreisgebiet befindet. **Der Antrag kann Online gestellt werden, ist dann aber noch im Original mit Unterschrift per FAX, auf dem Postweg oder über die Wohnortgemeinde nachzureichen.** Fehlende Antragsunterlagen verzögern die Bearbeitung und können zur gebührenpflichtigen Ablehnung des Antrages führen.

Wer bedarf der Erlaubnis nach § 34 b Gewerbeordnung?

Wer gewerbsmäßig fremde bewegliche Sachen, fremde Grundstücke oder fremde Rechte versteigern will, bedarf der Erlaubnis der zuständigen Behörde.

Antragsunterlagen

- Negativbescheinigung über Abgabe einer Eidesstattlichen Versicherung bzw. Erzwingungshaft zur Eides stattlichen Versicherung
(wird vom Landkreis beantragt)
- Negativbescheinigung über ein Insolvenzverfahren
(wird vom Landkreis beantragt)
- Führungszeugnis
(zu beantragen bei der Wohnortsgemeinde)
- Auszug aus dem Gewerbezentralregister
(zu beantragen bei der Wohnortsgemeinde)
- Steuerliche Bescheinigung
(zu beantragen beim zuständigen Finanzamt)

👉 Falls verheiratet, sind diese Unterlagen auch für den Ehepartner vorzulegen!

Die Bearbeitungszeit hängt von der Vorlage der Antragsunterlagen ab.

Gebühren

Die Gebühr für die Erteilung einer Versteigererlaubnis ergibt sich aus der allgemeinen Gebührenordnung für das Land Niedersachsen (AllGO). Sie wird nach dem Verwaltungsaufwand berechnet. Bei einem mittleren Aufwand ergibt sich eine Gebühr von € Nachfragen aufgrund der Nichtvorlage von Unterlagen oder unklarer Angaben im Antrag erhöhen den Verwaltungsaufwand und damit die Gebühr. Hinzu kommen Auslagen, wie Postgebühren. Die Gesamtgebühr wird per Nachnahme eingezogen.

Hinweis

Bei der Ausübung des Gewerbes sind die Bestimmungen der Versteigererordnung sind zu beachten.